

Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe infolge akuter Trockenheit

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn erlässt aufgrund anhaltender Trockenheit und der damit verbundenen Brandgefahr, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und § 60 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im Kanton Solothurn gilt im Wald und Waldesnähe ein Verbot, Feuer zu entfachen.
2. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren ist grundsätzlich verboten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden auf Antrag der Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit Busse von 30 bis 400 Franken bestraft.

Solothurn, 9. Juli 2015

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:

Departementssekretariate
Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)
KFS, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
SGV/Kant. Feuerwehriinspektor
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Medien